

Anmeldung



Bis spätestens 15. November 2010 einsenden an:

energie-cluster.ch
Dr. Ruedi Meier
Gutenbergstrasse 21
3011 Bern

oder per Fax: +41 31 318 61 11

Wir melden uns hiermit rechtsverbindlich zur Teilnahme im Rahmen des offiziellen Schweizer Gemeinschaftsauftrittes an der Energiespar Messe in Wels 2011 an und anerkennen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von energie-cluster.ch für die Teilnahme an Messen (siehe Rückseite) und die individuellen Vorschriften des Messeveranstalters.

Firma:

Name:

Vorname:

Funktion:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

e-mail:

Website:

Schweizer Gemeinschaftsstand:

- 100-120 m² Gemeinschaftsstand
- ca. 20-30 m² gemeinwirtschaftliche Fläche (Infostand/Lounge/Getränkesservice)
- Kosten 850.-*/m² plus einmalige Einschreibgebühr CHF. 900.-* gemäss obligatorischer Marketingpauschale und Gebühr der Messe Wels*
- Variante Plakatwand (ohne pers. Betreuung)

Wir mieten

- Standfläche à CHF 850.-*pro m²
Plus einmalige Einschreibgebühr CHF 900.-*
Mitglieder energie-cluster.ch CHF 700.-*

(Mindestfläche 5m²) Anzahl m²: _____

- Plakatwand (ohne pers. Betreuung) à CHF 1800.-*
Mitglieder energie-cluster.ch CHF 1600.-*

Anzahl Plakatwände: _____

*alle Preise sind exklusive Mehrwertsteuer

Ausstellersitzung:

Die Vorbereitungssitzung mit allen Ausstellern findet im Januar 2011 in Zürich statt.
(Alle angemeldeten Aussteller erhalten eine individuelle Einladung).

Unsere Produkte:

Ort/Datum:

Stempel/Unterschrift:

für offizielle Schweizer Beteiligungen an internationalen Messen, weiteren offiziellen Gemeinschaftsveranstaltungen und Schweizer Ausstellungen im Ausland

1. Geltungsbereich

energie-cluster.ch organisiert offizielle Schweizer Beteiligungen an internationalen Messen, weitere offizielle Gemeinschaftsaktionen der Schweizer Wirtschaft sowie Schweizer Ausstellungen im Ausland. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen.

2. Anmeldung

Die schriftliche und unterzeichnete Anmeldung des Ausstellers zur Teilnahme an einer Messe hat spätestens bis zum in der Ausschreibung publizierten Anmeldetermin bei energie-cluster.ch einzureichen. Anmeldungen, die nach diesem Termin eingehen, werden im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt.

Der Vertrag gilt mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch energie-cluster.ch als geschlossen. Mit Vertragsschluss sind die in der Ausschreibung genannte Einschreibgebühr und der Anteil des Teilnahmepreises geschuldet.

Der Vertragsschluss begründet für den Aussteller keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Grösse oder Lage des ihm zugewiesenen Standes.

3. Rückzug der Anmeldung

3.1 Verzichtet ein Aussteller nach Vertragsschluss auf die Teilnahme oder wird die ursprünglich vereinbarte Beteiligung reduziert, bleiben die Einschreibgebühr und der volle Teilnahmepreis für die Grundleistungen sowie allfällige bereits getätigte Auslagen von energie-cluster.ch für Sonderleistungen geschuldet.

Der Rückzug ist nur schriftlich gültig.

Beim frühzeitigen schriftlichen Rückzug werden die folgenden Reduktionen vom Teilnahmepreis gewährt:

– beim Erhalt bis sechs Monate vor der Ausstellung 30% Reduktion,

– beim Erhalt bis vier Monate vor der Ausstellung 10% Reduktion.

Zieht der Aussteller seine Anmeldung weniger als vier Monate vor der Ausstellung zurück, sind der volle Teilnahmepreis sowie die Einschreibgebühr geschuldet.

3.2 Stellt der Aussteller einen zumutbaren Ersatzaussteller, der den geschlossenen Vertrag zu den gleichen Bedingungen übernimmt, ist der ursprüngliche Aussteller im Umfang der Bezahlung des Teilnahmepreises durch den Ersatzaussteller befreit. Die Einschreibgebühr sowie zusätzliche Auslagen von energie-cluster.ch bleiben in jedem Fall geschuldet. Die Einschreibgebühr wird auch vom Ersatzaussteller erhoben.

4. Rückzug vom energie-cluster.ch

Kann eine geplante Messebeteiligung nicht realisiert werden, besteht seitens der angemeldeten Messteilnehmer kein Anspruch auf Entschädigung bezüglich allfällig erwarteter Geschäftsabschlüsse im Rahmen des Messeauftritts.

5. Beteiligung Dritter

5.1 Die Beteiligung von Mitausstellern an der vom Aussteller gemieteten Ausstellungsfläche bedarf der schriftlichen Zustimmung vom energie-cluster.ch sowie einer zusätzlichen Anmeldung. Als Mitaussteller gelten Teilnehmer, die in irgendeiner Form auf dem Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, namentlich durch Beschriftungen, Exponate oder durch Eintrag in den Messekatalog. Für jeden Mitaussteller wird eine separate Einschreibgebühr verrechnet. Bei der Aufnahme von Mitausstellern haftet der Aussteller gegenüber energie-cluster.ch für die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen, allfälliger Einzelabreden sowie für jeglichen durch den Mitaussteller verursachten Schaden.

5.2 Die Präsentation von ausländischen Exponaten oder Lizenznehmern schweizerischer Firmen bedarf der Bewilligung durch energie-cluster.ch.

6. Grundleistungen

6.1 Mit der Übernahme der Organisation verpflichtet sich energie-cluster.ch, den Ausstellern optimale Voraussetzungen für ihre Messebeteiligung zu bieten und alle Vorkehrungen und Massnahmen zu treffen, um eine dem Ansehen der Schweiz entsprechend würdige und einheitliche Veranstaltung zu organisieren.

Im Preis für die Grundleistungen (Teilnahmepreis) sind die Miete der Ausstellungsfläche sowie die in der Ausschreibung aufgeführten Leistungen inbegriffen.

6.2 energie-cluster.ch ist alleiniger Auftraggeber für die Grundleistungen gegenüber Dritten.

6.3 energie-cluster.ch nimmt, in Zusammenarbeit mit der Messeleitung, die Zuteilung des Standortes und der Standfläche vor. energie-cluster.ch ist bestrebt, Platzierungswünschen der Aussteller zu entsprechen. Allfällige Zusagen betreffend Standort und Grösse der Ausstellungsfläche begründen keinen Rechtsanspruch. Wird die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet, so kann energie-cluster.ch jederzeit Reduktionen der angemeldeten Standfläche vornehmen.

7. Sonderleistungen

Alle über die Grundleistungen hinausgehenden Dienstleistungen werden – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – als Sonderleistungen nach Aufwand, inklusive Bearbeitungsgebühr, separat verrechnet. Darunter fallen insbesondere zusätzliche Einrichtungen und Mobiliar, Anschlüsse, Installationen sowie Betriebskosten für Elektrizität und Telekommunikation, Wasser, Druckluft, Gas usw., ebenso Leistungen wie zusätzliche Ausstellerausweise, Parkkarten, Transport etc.

8. Kosten und Zahlungsbedingungen

8.1 Die Einschreibgebühr wird mit Vertragsschluss gemäss Ziff. 2 in Rechnung gestellt und ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

Die Zahlungsmodalitäten für den Teilnahmepreis sind in der Ausschreibung festgelegt. Der volle Teilnahmepreis muss bis vier Wochen vor Eröffnung des Anlasses bezahlt sein. Sollte der Teilnahmepreis nicht vollständig bezahlt sein, erhält der Kunde keine Berechtigung zur Teilnahme.

8.2 Kommt der Aussteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist energie-cluster.ch berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle sind die Einschreibgebühr und der vereinbarte

Teilnahmepreis als Konventionalstrafe zu bezahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von energie-cluster.ch bleiben vorbehalten.

8.3 Die Kosten für Sonderleistungen werden von energie-cluster.ch nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind zahlbar innert 30 Tagen.

9. Pflichten des Ausstellers

9.1 Die von der Messeleitung aufgestellten Richtlinien und Vorschriften sind für jeden Aussteller verbindlich. Das Hausrecht steht dem verantwortlichen Projektleiter des energie-cluster.ch bzw. dessen Stellvertreter zu.

Der energie-cluster.ch oder von ihnen beauftragte Dritte vertreten die Interessen der Schweizer Aussteller gegenüber der Messeleitung.

9.2 Die Gestaltung und der Betrieb der angemieteten Fläche muss sich dem Gesamtbild anpassen. Der Aussteller hat entsprechende Weisungen von energie-cluster.ch oder der Messeleitung zu beachten. Für die Gestaltung und den Betrieb der Stände gelten subsidiär die Richtlinien und Weisungen vom energie-cluster.ch.

Der Aussteller verpflichtet sich zur Fertigstellung des Messestandes bis zur Ausstellungseröffnung. Der Aussteller ist gehalten, seinen Messestand während den gesamten Öffnungszeiten der Ausstellung durchgehend zu betreuen und mit dem Standabbau erst nach Ausstellungsschluss zu beginnen.

9.3 Vorführungen jeglicher Art und Spezialaktionen (z.B. lärmige oder sonstwie störende Demonstrationen, Verkauf oder Gratisverteilung von Waren) bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch energie-cluster.ch.

9.4 Die Anstellung örtlicher Hilfskräfte, Dolmetscher usw. ist grundsätzlich Sache jedes Ausstellers, kann aber auf Wunsch und Kosten des Ausstellers über energie-cluster.ch erfolgen. Jeder Aussteller ist dafür verantwortlich, dass alle von ihm im Rahmen der Veranstaltung Beschäftigten über die notwendigen Ausweise und Bewilligungen verfügen.

10. Vorschriften / Ethische Verhaltensnormen im Bestimmungsland

10.1 Erfolgt die Leistungserbringung im Ausland und ist mit energie-cluster.ch nichts anderes schriftlich vereinbart, so hat der Aussteller energie-cluster.ch spätestens mit der Offertannahme alle für die Leistungserbringung notwendigen gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen schriftlich mitzuteilen.

10.2 energie-cluster.ch empfiehlt international tätigen Unternehmen, sich bei ihren Auslandsgeschäften ethisch korrekt zu verhalten und insbesondere die einschlägigen Normen und Verhaltensregeln (z.B. Sozial- und Umweltstandards, Vermeidung von Korruptionspraktiken etc.) zu beachten. Nur ethisch korrektes Verhalten schafft Vertrauen und damit die Basis für eine erfolgreiche Tätigkeit in ausländischen Märkten. Auf Wunsch berätet energie-cluster.ch ihre Kunden gerne über ethisch korrektes unternehmerisches Handeln im Sinne des «Global Compact» und des «Swiss Code of Ethics».

11. Transport, Versicherung, Sicherheitsmassnahmen

11.1 Verpackung, Hin- und Rücktransport, Zollabfertigungen, Lagerung und Versicherung des Ausstellungsgutes sowie des Leergutes obliegen, sofern nicht anders vereinbart, jedem einzelnen Aussteller.

Die Beteiligung umfasst keinen Versicherungsschutz. Der Abschluss von Haftpflicht-, Unfall-, Kranken-, Sachschaden-, Heimschaffungsversicherungen usw. ist Sache jedes Ausstellers.

11.2 Auch wenn energie-cluster.ch in einzelnen Fällen einen alleinzuständigen Spediteur, Versicherer oder ein Verbindungsglied für irgendwelche Tätigkeit verbindlich vorschreiben, richten sich die Rechtsverhältnisse allein nach den zwischen den Ausstellern und dem Vertragspartner getroffenen Vereinbarungen. energie-cluster.ch ist in diesem Fall nur Vermittlerin.

11.3 Gibt energie-cluster.ch zugunsten von Ausstellern gegenüber Behörden Garantien für die temporäre Einfuhr von Gütern ab, verpflichtet sich der Aussteller, die damit verbundenen Auflagen zu beachten und energie-cluster.ch schadlos zu halten.

12. Haftungsausschluss

12.1 energie-cluster.ch haftet nicht für die Ereignisse, auf die er bzw. die von ihm beigezogenen Personen keinen Einfluss ausüben können. Insbesondere kann er nicht verantwortlich gemacht werden für verspätetes Eintreffen von Ausstellungsgütern, mangelnde Unterstützung durch die Vertretungen schweizerischer Firmen auf dem Platz, Diebstahl oder Beschädigung von Ausstellungsgütern und Effekten, Ereignisse höherer Gewalt, Beschlagnahme durch Behörden usw.

12.2 energie-cluster.ch schliesst die Haftung für Nachteile und Schäden aus, die dem Aussteller durch dessen vertragswidriges Verhalten entstehen. Für einen nachgewiesenermassen vorsätzlich oder grobfahrlässig durch energie-cluster.ch bzw. deren Vertragspartner (Standbauer, Messeleitung, Grafiker etc.) verursachten unmittelbaren Schaden haftet energie-cluster.ch gegenüber dem Aussteller. Jede darüber hinausgehende Haftung von energie-cluster.ch ist ausgeschlossen.

12.3 Falls die Durchführung einer Veranstaltung oder die geplante Beteiligung aus unvorhergesehenen zwingenden Gründen nicht zustande kommt, lehnt energie-cluster.ch jede Verantwortung ab. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten für Grundleistungen werden den angemeldeten Ausstellern anteilmässig verrechnet. Auslagen für Sonderleistungen werden den Ausstellern individuell in Rechnung gestellt.

12.4 energie-cluster.ch haftet gegenüber dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes ergeben.

13. Vertraulichkeit

energie-cluster.ch verpflichtet sich, ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommende Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisse ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Bern, September 2010